Die
Tötung auf Verlangen
im
deutschen und ausländischen Strafrecht
sowie
de lege ferenda.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von
Alois Klenner
in Berlin.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- u. staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

Im Römischen Recht ist die Tötung auf Verlangen nirgends erwähnt. Jedoch kann man aus folgenden Umständen auf Strafbarkeit schliessen: Sklaven, die bei dem Selbstmord ihres Herrn zugegen waren und ihren Herrn zwar daran hindern konnten, es aber nicht getan haben, wurden bestraft. Daraus folgt, dass auch die „Beihilfe“ zum Selbstmord bei Sklaven strafbar gewesen sein muss. Und wenn die Beihilfe zum Selbstmord bei Sklaven, die doch dem Befehl ihres Herrn gehorchen müssen, strafbar war, so wird auch die Beihilfe zum Selbstmord, wenn sie von Freien ausging, strafbar gewesen sein. Daraus folgt aber wieder eine Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen, die doch sicher strafwürdiger als die Beihilfe zum Selbstmord ist.

Auch im alten Deutschen Recht wird der Tötung auf Verlangen nicht Erwähnung getan. Jedoch darf man hier Straflosigkeit annehmen, da die Strafe im älteren deutschen Recht grundsätzlich als Privatstrafe angesehen wurde und man bei der Tötung auf Verlangen die Möglichkeit einer Privatstrafe nicht annehmen kann.

Im 17. und 18. Jahrhundert dagegen wurde viel darüber geschrieben, ob die Tötung auf Verlangen als gemeine Tötung zu bestrafen sei oder nicht. Dieser Streit wurde dann dadurch beendet, dass die Tötung auf Verlangen in den neueren Strafgesetzbüchern Aufnahme fand, wobei sie teils ausdrücklich als gemeine Tötung, teils als geringerer Strafe würdig bezeichnet wurde.

In dem jetzt geltenden Strafgesetzbuch ist die Tötung auf Verlangen im § 216 geregelt. Zu einer Bestrafung nach § 216 wird verlangt, dass der Getötete seine Tötung „ausdrücklich und ernstlich“ „verlangt“ haben und dass der Täter durch dieses Verlangen bestimmt sein muss. Unter „Verlangen“ ist nicht „Einwilligung“ zu verstehen, vielmehr muss der Vorschlag von dem Getöteten ausgehen, wobei der erste Anstoss allerdings auch von dem Täter ausgehen kann. Unter der Bezeichnung „ausdrücklich“ muss man grundsätzlich eine Äusserung durch Worte verstehen, immerhin aber können Fälle eintreten, in denen unzweideutige Gebärden genügen. Dagegen reichen konkludente Handlungen zu einer Bestrafung nach § 216 nicht aus. Durch das Beiwort „ernstlich“ soll ausgedrückt werden, dass der Täter die Pflicht hat, sich zu überzeugen, ob das Verlangen nicht nur der Ausfluss einer vorübergehenden Stimmung sei. „Bestimmt sein“ will zum Ausdruck bringen, dass nur das Verlangen des Getöteten, nicht etwa andere Motive den Täter zur Tat verleitet haben dürfen, zum mindesten nicht ausschlaggebend. Welche Motive den Verlangenden zu dem Verlangen veranlasst haben, ist für eine Bestrafung nach § 216 ohne Bedeutung. Ob das Verlangen an eine bestimmte Person gerichtet sein muss, oder ob jeder, der es hört, die Tötung vornehmen darf, ist aus dem einzelnen Falle zu entnehmen, vor allen Dingen ist hierbei von Bedeutung, ob der Täter annehmen darf, dass eine Tötung durch ihn dem Verlangenden recht ist, weil er nur dann durch dieses Verlangen „bestimmt“ sein kann. Die Art der Tötung wird im allgemeinen dem Wunsche des Verlangenden entsprechen müssen. Hat er sich darüber nicht geäussert, so kann der Täter ihn töten, wie er will, nur nicht in qualvoller Weise, weil das sicher nicht dem Verlangen des zu Tötenden entspricht. Ein „bedingtes“ oder „befristetes“ Verlangen wird in den Fällen ausreichend und giltig sein, in denen man annehmen darf, dass der Verlangende sicher auch im Zeitpunkte der Tötung seine Meinung nicht

geändert hat. Bei einem Irrtum über das Vorhandensein des Verlangens kann der Täter zwar nicht auf Grund des § 59, wohl aber durch seine analoge Anwendung nach § 216 bestraft werden.

Zur Entscheidung der Frage, ob § 216 ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, darf man nicht, wie es gewöhnlich geschieht, die Frage stellen, ob die Tötung auf Verlangen ein privilegierter Fall von Mord oder Totschlag oder ein delictum sui generis ist, sondern es kommt nur darauf an, ob die Tötung auf Verlangen ein mildernder Umstand von Mord oder Totschlag ist. Dies ist nicht anzunehmen, da das Gesetz keine mildernden Umstände kennt, ohne sie als solche zu bezeichnen. Daher ist die Tötung auf Verlangen als Vergehen anzusehen.

Das „Verlangen“ ist, — bei einer ohne Ueberlegung ausgeführten Tötung, — nicht als mildernder Umstand im Sinne des § 213 anzusehen. Anders liegt es, wenn neben dem Verlangen noch ein mildernder Umstand (im Sinne des § 213) vorhanden ist. In diesem Falle ist nicht nach § 216, sondern nach § 213 zu bestrafen, denn das Verlangen kann unmöglich als Strafschärfungsgrund wirken.

Der Versuch des § 216 ist als der eines Vergehens straflos. Ist es jedoch bei diesem Versuch zu einer Körperverletzung gekommen, so muss der Täter wegen dieser Körperverletzung bestraft werden. Denn in diesem Falle ist sowohl in subjektiver wie objektiver Beziehung der Tatbestand des § 223 ff erfüllt. Allerdings muss man annehmen, dass der Verlangende auch zu einer Körperverletzung seine Einwilligung gegeben haben muss. Denn jede Tötung enthält naturnotwendig auch eine Körperverletzung. Jedoch kann u. E. die Einwilligung der Körperverletzung nicht die Strafbarkeit nehmen.

Man kann für eine Straflosigkeit der bei einer missglückten Tötung auf Verlangen vorgekommenen Körperverletzung auch nicht anführen, dass nach den Grundsätzen der Absorption die Körperverletzung durch den Versuch der Tötung auf Verlangen absorbiert wird. Denn eine Absorption kann nur angenommen werden, wenn „eine“ strafbare Handlung in einer „anderen“ strafbaren Handlung aufgeht. Dies ist aber bei der missglückten Tötung auf Verlangen nicht der Fall. Denn der Versuch der Tötung auf Verlangen ist straflos, infolgedessen kann er auch nicht als strafbare Handlung angesehen werden. Die Annahme einer Absorption der Körperverletzung durch den Versuch der Tötung auf Verlangen würde auch zu unangenehmen Ergebnissen führen. Denn in diesem Falle wäre, wenn man auf dem Standpunkt der Bedeutungslosigkeit der Einwilligung steht, die Körperverletzung trotz der Einwilligung strafbar. Wenn es aber bei dem Versuch der Tötung auf Verlangen zu einer schweren Körperverletzung gekommen wäre, so müsste man nach dieser Meinung Straflosigkeit annehmen, was unmöglich dem Willen des Gesetzgebers entsprechen kann.

Die Tötung auf Verlangen ist der Beihilfe zum Selbstmord nahe verwandt. Sie unterscheidet sich nach der in dieser Arbeit vertretenen objektiven Teilnahmetheorie von der Beihilfe zum Selbstmord dadurch, dass bei dieser die tötende Tätigkeit von dem Selbstmörder, bei jener von dem anderen ausgeht. Eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch das Unterlassen der eigenen Lebensrettung ist nicht anzunehmen, da u. E. keine Rechtspflicht besteht, das eigene Leben zu retten.

Nach den ausländischen Strafgesetzen wird die Tötung auf Verlangen teils wie gemeine Tötung, teils milder bestraft. Eine völlige Straflosigkeit findet man nirgends. Der Tatbestand der Tötung auf Verlangen stimmt in den Ländern, in denen die Tötung auf Verlangen besonders erwähnt ist, teilweise mit dem des § 216 R. St. G. B. — manchmal wörtlich — überein, teils zeigen sich bedeutende Abweichungen. Häufig findet man, dass statt unserm „ausdrücklichen" ein „dringendes" Verlangen oder ein „Drängen" gefordert wird. Ferner bringen mehrere Strafgesetzbücher eine mildere Strafe als bei der gewöhnlichen Tötung auf Verlangen, wenn es sich um die Tötung von Todkranken handelt. Das Strafmass ist sehr verschieden. Nach manchen Gesetzen trifft den Täter die Todesstrafe, während z. B. in den Niederlanden die niedrigste Strafe ein Tag Gefängnis ist.

Der Versuch der Tötung auf Verlangen wird in fast allen Gesetzen als strafbar angesehen (Ausnahme: Finnland). Die Teilnahme am Selbstmord ist teils unter Strafe gestellt, (manchmal auch nur die Anstiftung oder die Beihilfe allein), teils bleibt sie straflos.

Nach geltendem deutschen Recht wird die Tötung auf Verlangen deshalb bestraft, weil es mit dem Interesse der Staates unvereinbar ist, dass ein jeder über sein Leben frei verfügen darf, da durch die Tötung auf Verlangen das öffentliche Interesse einen tiefen Schaden erleidet. Bei einer Neuregelung müssen u. E. diejenigen Fälle unter bestimmten Voraussetzungen straflos gelassen werden, in denen es sich um die Tötung auf Verlangen von Totkranken handelt. Denn hier kann man nicht behaupten, dass deren Tötung „mit dem Interesse des Staates unvereinbar sei, bezw. dass das öffentliche Interesse dadurch einen tiefen Schaden erleide".

Anders aber liegt es bei der Teilnahme am Selbstmord, wo die oben erwähnten Gründe zu einer Bestrafung führen müssen, während man es andererseits als unbillig bezeichnen muss, dass die Tötung mit Einwilligung wie gemeine Tötung bestraft wird. Hier dürfte eine mildere Strafe angebracht sein.

Es wird deshalb folgender Gesetzesvorschlag gemacht:

§ 216. Wer einen anderen mit dessen Einwilligung vorsätzlich tötet, soll mit Zuchthaus oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft werden.

Wer einen anderen — bestimmt durch dessen dringendes und ernstliches Verlangen — vorsätzlich tötet, soll mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Festungshaft in der gleichen Höhe bestraft werden. Der Versuch ist strafbar.

Hat der Verlangende sein Verlangen beurkunden lassen und ist er nach dem übereinstimmenden Befund einer staatlichen Ärztekommission als unheilbar krank bezeichnet worden, so soll die in Absatz 2 erwähnte Tötung straflos bleiben, wenn sie durch einen Arzt erfolgt.

§ 216 a. Wer einen anderen zum Selbstmord anstiftet, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann Festungshaft bis zu einem Jahr eintreten.

Wer einem anderen zum Selbstmord Beihilfe leistet, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bestraft.

Eine Bestrafung nach Absatz 1 oder Absatz 2 tritt nur ein, wenn der Selbstmord oder ein Versuch desselben erfolgt ist.

Druck von Hugo Hiltmann, Liebau i. Schles.